

Stadt Geseke



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 119. Flächennutzungsplanänderung in Ver- bindung mit der Aufstellung des Bebauungs- plans S 11a und der 1. Änderung des Bebau- ungsplans S11

Stand der Planungen: Entwurf

Projektleitung: Dipl.-Ing. C. Schneider
Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. J. Hupka



GRUPPE FREIRAUMPLANUNG
Freiraumplanung Ostermeyer + Partner mbB
Landschaftsarchitekten

Unter den Eichen 4
30855 Langenhagen
Tel.: 0511 / 92 88 2 - 0
Fax: 0511 / 92 88 2 - 32
gfp@gruppefreiraumplanung.de

Langenhagen, den 15.04.2021

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	2
1.1 Anlass und Aufgabenstellung.....	2
1.2 Hinweise zu Zugriffsverboten.....	3
1.3 Ablauf Artenschutzprüfung.....	4
2 Artenschutzprüfung.....	5
2.1 Stufe I: Vorprüfung.....	5
2.1.1 Ermittlung Artenspektrum.....	5
2.1.2 Ermittlung Wirkfaktoren.....	7
2.1.3 Prüfung der Zugriffsverbote.....	8
2.2 Fazit.....	9
3 Quellenverzeichnis.....	15

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht Lage Geltungsbereiche 119- FNP-Änderung und BP S 11a (rot), 1. Änderung BP S11 (schwarz) und BP S11 ohne Änderung (grau) (Hintergrund: GoogleEarth, Bilddatum 9/18/20).....	2
Abbildung 2: Abb. oben: Auszug aus der Planzeichnung zur Aufstellung des BP S 11a und der 1. Änderung des BP S 11, Entwurfsstand 04/2021; Abb. unten: derzeitige Nutzungen im Bereich der geplanten Solarparkerweiterung (Hintergrundkarte: Bildaufnahmedatum 09/18/2020).....	6

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Dokumentation planungsrelevante Arten im Vorhabenbereich (zukünftiger Solarpark) (gem. FIS) und Ergebnis der Vorprüfung (ASP Stufe 1).....	10
---	----

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Geseke beabsichtigt mit der 119. Änderung des Flächennutzungsplans in Verbindung mit der parallelen Aufstellung des Bebauungsplans S 11a sowie der 1. Änderung des Bebauungsplans S 11 „Sondergebiet regenerative Energie“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines Ende Mai 2019 in Betrieb genommenen Solarparks nordöstlich von Geseke zu schaffen, der über den Bebauungsplan S 11 umgesetzt wurde.

Der bestehende Solarpark soll nach Osten und nach Norden erweitert werden. Für die Erweiterung ist dazu zum einen der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Geseke zu ändern, der die östlich geplante Erweiterungsfläche derzeit noch als 'Fläche für die Landwirtschaft' darstellt, zudem ist für diese Erweiterungsfläche zugleich die Aufstellung des Bebauungsplans (BP) S 11a erforderlich, um verbindliche Baurechte für diese Fläche zu schaffen. Außerdem ist für den nahtlosen Anschluss der zukünftigen Photovoltaik-Module an die bestehenden Modulreihen sowie für die Erweiterung des Solarparks nach Norden die Änderung des BP S 11 erforderlich, der diese Bereiche in seiner derzeitigen Fassung als 'Grünflächen' ausweist. Der bestehende FNP stellt hingegen für diese Flächen bereits ein Sondergebiet „Photovoltaik“ dar.

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes in 2007 wurden europarechtliche Regelungen zum Artenschutz aus Art 12 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutz-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Diese sind im Zuge der Föderalismusreform bundesweit einheitlich als besonderer Artenschutz in § 44 BNatSchG verankert und am 01.03.2010 in Kraft gesetzt worden. Planungsrelevant sind dabei die sogenannten artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG. Diese sind vorausschauend bereits auf Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen, auch wenn erst die Umsetzung der Planungen zu einem Verstoß gegen diese Verbote führen kann.

Die Aussagen des vorliegenden Artenschutzbeitrags zum geplanten Bauvorhaben (Solarpark-erweiterung), das mit der 119. FNP-Änderung i.V.m. der Aufstellung des BP S 11a und der 1. Änderung des BP S 11 planerisch vorbereitet werden soll, gelten für die Planungsverfahren gleichermaßen. Die Ermittlung der planungsrelevanten Arten sowie die vorhabenbezogene Wirkungsprognose und artenschutzrechtliche Konfliktanalyse erfolgt dabei anhand der umfassenderen sowie planungsrechtlich nachgelagerten und verbindlichen Bebauungsplanverfahren - sprich die Neuaufstellung des BP S 11a und die 1. Änderung des BP S 11.



Abbildung 1: Übersicht Lage Geltungsbereiche 119- FNP-Änderung und BP S 11a (rot), 1. Änderung BP S 11 (schwarz) und BP S 11 ohne Änderung (grau) (Hintergrund: GoogleEarth, Bilddatum 9/18/20)

1.2 Hinweise zu Zugriffsverboten

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG sind die folgenden artenschutzrechtlichen Verbote zu betrachten:

- *(Fauna): Störungs- und Tötungsverbot für besonders geschützte Arten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.*

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei diesem Verbotstatbestand ist allein die Gefährdung des einzelnen Individuums von Belang. Ein Konflikt mit der Verbotsnorm liegt vor, wenn das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist, d.h. wenn das Tötungsrisiko für Individuen besonders geschützter Arten das „allgemeine Lebensrisiko“ überschreitet.

- *(Fauna): Störung von streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während bestimmter Schutzzeiten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.*

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

- *(Fauna): Beschädigung besonders geschützter Lebensstätten von besonders geschütztem Arten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.*

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Lebensstätten) der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Schutz der Lebensstätten gilt, solange sie eine Funktion haben, d.h. regelmäßig genutzt werden, auch, wenn diese Teilhabitate gerade ungenutzt sind (z.B. Nistbäume von Greifvögeln). Artenschutzrechtlich nicht mehr relevant sind Nester von Arten, die nur eine Brutperiode genutzt werden.

- *(Flora): Beschädigung besonders geschützter Pflanzen und ihrer Standorte gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG.*

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Zu prüfendes Artenspektrum

Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) befasst sich der Besondere Artenschutz somit mit folgenden Arten bzw. Artengruppen¹:

- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
- Europäische Vogelarten entsprechend Art. 1 EU-VS-RL.

¹ Eine Prüfung der Verbotstatbestände für weitere Arten gem. §§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG steht derzeit noch aus, da die genannte Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde.

1.3 Ablauf Artenschutzprüfung

Die Artenschutzprüfung (ASP) erfolgt in Orientierung an das vom MKULNV (2017)² herausgegebenen „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“. Die ASP besteht demnach aus folgenden Arbeitsschritten:

Stufe 1: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Arbeitsschritt 1: Ermittlung Vorkommen europäisch geschützter Arten

Arbeitsschritt 2: Ermittlung vorhabenspezifischer Wirkfaktoren mit Artbezug

→ Ergibt die Vorprüfung, dass im Wirkraum des Vorhabens europäisch geschützte Arten bekannt und/oder zu erwarten sind für die ein artenschutzrechtlicher Konflikt vorab nicht sicher ausgeschlossen werden kann, ist eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich (Stufe II). Sonst ist die Prüfung an dieser Stelle beendet.

Stufe 2: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Arbeitsschritt 1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten

Arbeitsschritt 2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt 3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

→ Ergibt die vertiefende Prüfung, dass trotz Maßnahmen davon auszugehen ist, dass mindestens eines der Zugriffsverbote ausgelöst wird, ist im Falle einer Umsetzung des Vorhabens eine Ausnahme erforderlich (Stufe III). Sonst ist die Prüfung an dieser Stelle beendet.

Stufe 3: Ausnahmeverfahren

Arbeitsschritte: a) Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

b) Einbeziehen von FSC-Maßnahmen und des Risikomanagements

² MKULNV NRW – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Betten-dorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sud-mann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungspro- jekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

2 ARTENSCHUTZPRÜFUNG

2.1 Stufe I: Vorprüfung

2.1.1 Ermittlung Artenspektrum

Das LANUV hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen FFH Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind („planungsrelevante Arten“).

Die übrigen europäisch geschützten Arten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste oder sporadische Zuwanderer (deren unstete Vorkommen sinnvoller Weise keine Rolle bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens spielen können) oder es handelt sich um sog. Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Bei diesen Arten kann daher im Regelfall davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen stattfinden). Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände wird für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP dokumentiert.

Die Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums im Rahmen geplanten Bauvorhabens (Erweiterung des bestehenden Solarparks) erfolgt anhand einer artenschutzrechtlichen Potenzi-aleinschätzung. Explizite floristische und faunistische Erfassungen fanden im Gebiet nicht statt. Das Artenpotenzial wird auf Grundlage der verfügbaren Informationen zu den planungsrelevanten Artvorkommen (Informationen/Hinweise aus dem FIS „Geschützte Arten in NRW“³ und FIS „@LINFOS“⁴) und der Biotopausstattung im Planungsraum (Ortsbegehung durch die Gruppe Freiraumplanung in 2017, Fotos Plangebiet 2020, Luftbilder) eingeschätzt.

Es ist zu beachten, dass das tatsächlich vorhandene Arteninventar Defizite gegenüber dem Artenpotenzial aufweisen kann. Die Aufdeckung und Bewertung solcher Defizite kann nur über eine reguläre Erfassung zu diesen Arten erfolgen. Nur diese ermöglicht belastbare Aussagen u.a. zum Nicht-Vorkommen einer Art.

Die für die Errichtung weiterer PV-Freiflächenanlagen (PV-FFA) vorgesehenen Flächen befinden sich östlich der Straße „Schanzendrift“ und nördlich der Bahnstrecke 1760 (Hannover – Soest) und grenzen südlich und westlich an einen Ende Mai 2019 in Betrieb genommenen Solarpark der PBG Geseker Windpark GmbH & Co. KG bzw. die Bahnstrecke selbst an. Im Norden schließen an die zu bebauende Fläche eine Hofstelle und eine Pferdeweide an, im Nordosten und Osten schließen sich intensiv genutzte Ackerflächen an. Südlich der Bahnstrecke befinden sich großflächig Gewerbenutzungen und die B1.

Auf den für die Aufstellung der PV-FFA vorgesehenen Flächen selbst bestehen derzeit folgenden Biotop- und Nutzungsstrukturen:

- Intensivacker: ca. 0,3 ha,
- Grünland (Pferdekoppel): ca. 0,56 ha und
- Grünland (innerhalb „Solarparkfläche“, umzäunt): ca. 0,02 ha.

³ LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2020A): FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“. Planungsrelevante Arten, <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>, Datenabfrage am 19.11.2020.

⁴ LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2020B): Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS). Landschaftsinformation, <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>, Datenabfrage am 19.11.2020.



Abbildung 2: **Abb. oben:** Auszug aus der Planzeichnung zur Aufstellung des BP S 11a und der 1. Änderung des BP S 11, Entwurfsstand 04/2021; **Abb. unten:** derzeitige Nutzungen im Bereich der geplanten Solarparkerweiterung (Hintergrundkarte: Bildaufnahmedatum 09/18/2020)

Im FIS „Geschützte Arten in NRW“ sind für den Messtischblatt-Quadranten des Planungsraumes (MTB 4317-Q3 „Geseke“) für die im Bereich des Bauvorhabens (Eingriffsfläche) vorhandenen Lebensraumtypen Acker und Grünland insgesamt 38 planungsrelevante Arten (3 Fledermausarten, 3 Amphibienarten, 31 Vogelarten und 1 Pflanzenart) verzeichnet (vgl. Tabelle 1).

Potenzialeinschätzung vorkommende Arten:

Anhang IV-Arten

Von den im MTB aufgelisteten Anhang IV-Arten (Fledermäuse, Amphibien, Pflanzen) ist lediglich bei der Gruppe der Fledermäuse von einem potenziellen Vorkommen im Vorhabenbereich auszugehen. Die Acker- und Grünlandflächen bieten diesen potenziell Nahrungshabitate. Eine besondere Bedeutung der Flächen als Jagdgebiet ist aber nicht gegeben. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten können im Plangebiet aufgrund des Fehlens entsprechender Habitatstrukturen hingegen sicher ausgeschlossen werden.

Europäische Vogelarten

Unter den im MTB gelisteten Vogelarten finden sich vor allem Arten, die in Gehölzen oder in bzw. an Gebäuden brüten. Für diese Arten kann daher eine Funktion des Plangebietes als Brutstätte mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Acker- und Grünlandflächen können diesen potenziell im Umfeld des Plangebietes brütenden Arten jedoch als Nahrungsfläche dienen. Eine essentielle Funktion besteht aber nicht. Im Umkreis des Vorhabens stehen in ausreichendem Umfang Vegetationsstrukturen zur Verfügung, die ebenfalls zur Nahrungssuche geeignet sind. Hinsichtlich der im Plangebiet und dem Umfeld bestehenden anthropogenen Nutzungen ist zudem davon auszugehen, dass hauptsächlich Arten mit einer relativ hohen Störungstoleranz gegenüber akustischen und optischen Reizen anzutreffen sind.

Neben Gehölz- und Gebäudebrütern finden sich unter den aufgeführten Vogelarten auch einige bodenbrütenden Wiesenvogel-Arten: Feldlerche, Rohrweihe, Wiesenweihe, Wachtel, Wachtelkönig, Feldschwirl, Rebhuhn und Kiebitz. Eine Nutzung des Vorhabenbereichs und der unmittelbar angrenzenden Flächen von den Arten als regelmäßige Brutstätte ist nicht sehr unwahrscheinlich. Die Arten besitzen zum Teil sehr spezifische Habitatansprüche und weisen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Störquellen wie Lärm, Bewegung und/oder Vertikalstrukturen wie z.B. Gebäuden, geschlossenen Gehölzbestände (Kulissenwirkung) auf und halten zu solchen Strukturen einen entsprechend großen Abstand. Hinsichtlich der im Plangebiet vorhandenen Biotopausstattung sowie der bestehenden Vorbelastungen, die auf das Vorhabenbereich und sein Umfeld wirken (Bahnstrecke, Hofstellen, Gewerbenutzungen, etc.) ist das Lebensraumpotenzial für diese Arten im Vorhabenbereich als stark eingeschränkt zu beurteilen.

Insgesamt ist somit davon auszugehen, dass das Plangebiet hauptsächlich allgemein verbreiteten Vogelarten mit einer vergleichsweise hohen Störungstoleranz (sog. „Allerweltsarten“) potenziell als Lebensstätte dient. Eine essentielle Funktion der Flächen im Vorhabenbereich als Nahrungshabitat für Vogelarten, die Acker- oder Grünlandflächen zur Nahrungssuche nutzen, ist nicht erkennbar.

2.1.2 Ermittlung Wirkfaktoren

Wie in Kapitel 1.1 angeführt, sollen mit der geplanten 119. FNP-Änderung i.V.m. der Aufstellung des BP S 11a und der 1. Änderung des BP S 11 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines bestehenden, Ende Mai 2019 in Betrieb genommenen, Solarparks geschaffen werden. Die Erweiterung der Solarparkflächen soll in nördliche und östliche Richtung erfolgen und umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 0,9 ha. Dabei entfallen ca. 0,58 ha auf die Neuausweisung von Sondergebietsflächen für PV-FFA durch die 1. Änderung des BP S11 und ca. 0,3 ha auf die Aufstellung des BP S 11a (s.a. Abbildung 2 im vorigen Kapitel, S. 6). Gemäß der vorliegenden Begründung zum Entwurf der B-Pläne sollen die in den neu festzusetzenden Gebieten verwendeten Solarmodule wie bestehend ausgeführt werden (gleiche Neigung, Platzierung, Aufbau).

Mit der Umsetzung des Bauvorhabens können folgende bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkungen für die potenziell im Planungsraum vorkommenden Fledermäuse und Vogelarten eintreten:

Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkungen:

- Flächeninanspruchnahme/-umwandlung infolge Entfernung der Vegetation im Zuge der Baufeldräumung und Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen (direkter Habitatverlust/-beeinträchtigung für Arten, Überfahren von Nestern/Individuen Verluste)
- Störwirkungen infolge Lärmimmissionen und Beunruhigung durch den Baubetrieb (indirekter Habitatverlust/-beeinträchtigung durch Vergrämung von Arten)

Anlagebedingte Wirkfaktoren und Wirkungen:

- Flächeninanspruchnahme/-umwandlung bzw. Überschirmung durch Aufstellung von PV-Modulen auf bisher unbebautem Grünland und Acker sowie Einzäunung der Fläche (direkter Habitatverlust/-beeinträchtigung für Arten, gleichzeitig erfolgt durch die Änderung der Bodennutzung von Acker in Grünland in einem Teilbereich auch für einige Arten eine Habitataufwertung)
- Störwirkungen infolge Lichtreflexionen, Spiegelungen und Silhouetteneffekte der Module und des Zauns (indirekter Habitatverlust/-beeinträchtigung durch Meideverhalten, Irritationswirkung für Arten)

Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkungen:

- Störwirkungen infolge Lärmimmissionen und Beunruhigung durch Wartungsarbeiten (Vergrämung)
- Vegetationsveränderung infolge Mahd/Beweidung, insb. im Bereich der durch die PVA beanspruchten Ackerfläche durch die Umwandlung in Grünland (Habitataufwertung für einige Arten durch reduzierte Nutzungsintensität/Düngung/Pestizideinträge)

2.1.3 Prüfung der Zugriffsverbote

Für die potenziell im Plangebiet bzw. dem Umfeld vorkommenden Arten (Fledermäuse und ubiquitäre Vogelarten, vgl. Kap. 2.1.1) wird im Folgenden geprüft, ob die mit dem Vorhaben einhergehenden Wirkfaktoren bzw. Wirkungen (s.o.) zu einem artenschutzrechtlichen Konflikt führen können.

Bei der Prognose wird folgende Vermeidungsmaßnahme mit einbezogen:

- Die Vorbereitung des Baufeldes, d.h. das Abschieben des Oberbodens oder ähnliche größerer Erschließungsarbeiten, sind vorsorglich zum Schutz von potenziell im Plangebiet vorkommenden bodenbrütenden Vogelarten (z.B. Wiesenschafstelze) nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende Juli August durchzuführen.

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung (keine Baufeldfreimachung etc. im Zeitraum zwischen Anfang März und Ende Juli) werden eine baubedingte Zerstörung von Nestern bodenbrütender Vogelarten und damit auch Verletzungen und Tötungen von Individuen vermieden.

Anlagebedingt ist durch das Vorhaben keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu erwarten (weder für Fledermäuse noch für Vögel). Potenziell können spiegelnde Oberflächen zwar Umgebungsbilder reflektieren und damit Habitatelemente widerspiegeln, die Vögel anlocken und damit zur Kollision führen können. Aufgrund der Ausrichtung / Neigung der PV-Module zur Sonne (hier 20°) ist das diesbezügliche Risiko allerdings als sehr gering zu beurteilen.

Betriebsbedingt ist ebenfalls keine Erhöhung des Tötungsrisikos für Vögel oder Fledermäuse zu erwarten (keine erhebliche Verkehrszunahme und damit Kollisionsrisiko o.Ä.).

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme nicht zu erwarten.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Im Zuge der Bauphase und dem Betrieb (Herstellung und ggf. Rückbau der PV-FFA; Reparaturarbeiten, Austausch von Modulen) auftretende Störwirkungen infolge von Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegungen durch den Baubetrieb bzw. ggf. erforderlichen Wartungsarbeiten wirken lediglich kurzzeitig und sind räumlich sehr begrenzt. Im Vorhabengebiet und dem unmittelbaren Umfeld sind zudem aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch Lärm etc. keine besonders störeffindlichen Arten zu erwarten.

Anlagebedingt sind durch das Vorhaben ebenfalls keine erheblichen Störwirkungen zu erwarten. Mit einer maximalen Anlagenhöhe von 3 m heben sich die Anlagen vor dem Hintergrund der bestehenden Gebäude, Gehölze, der Bahnanlage und der Gewerbenutzungen in der Umgebung des Geltungsbereichs nicht vom Horizont ab, sodass ein Eintreten eines zusätzlichen Silhouetteneffektes für die angrenzenden Offenlandbereiche und damit einhergehendem weitreichendem Meideverhaltens, von z.B. diesbezüglich störungsempfindlichen Offenlandarten, nicht zu erwarten ist. Erhebliche Verhaltensänderungen der potenziell im Gebiet vorkommenden Arten durch Spiegelungen oder Lichtreflexe der PV-FFA sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist durch das geplante Vorhaben nicht anzunehmen.

Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Durch die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung / Erschließungsarbeiten wird sichergestellt, dass keine aktuell besetzten Brutplätze potenziell vorkommender Bodenbrüter im Plangebiet verloren gehen. Infolge der Überbauung bisher freier Flächen können anlagebedingt potenziell Brutplätze von Bodenbrütern verloren gehen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass im Bereich des Eingriffs (Aufstellung PV-FFA) hauptsächlich allgemein verbreitete, störungstolerante Vogelarten vorkommen, die hinsichtlich der Wahl ihres Brutplatzes flexibel sind und die Bereiche zwischen den Solarmodulen entweder weiterhin nutzen oder ins nähere Umfeld ausweichen können, wo entsprechende Habitatstrukturen (Acker, Grünland) in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

An das Plangebiet angrenzende oder im weiteren Umfeld befindliche Biotopstrukturen wie Gehölze, Gewässer, Säume, Gebäuden oder Ställe bleiben vom Vorhaben unberührt, sodass für Arten, die in solchen Strukturen ihre Lebensstätten besitzen, keine Betroffenheit entsteht.

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme nicht zu erwarten.

2.2 Fazit

Durch das geplante Vorhaben (Erweiterung des Solarparks Geseke), das durch die 119. Änderung des Flächennutzungsplans i.V.m. der Aufstellung des Bebauungsplans S 11a und der 1. Änderung des Bebauungsplans S 11 der Stadt Geseke planerisch vorbereitet wird, ist unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitenregelung) keine verbotstatbestandliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der betrachteten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten zu erwarten.

Tabelle 1: Dokumentation planungsrelevante Arten im Vorhabenbereich (zukünftiger Solarpark) (gem. FIS) und Ergebnis der Vorprüfung (ASP Stufe 1)

Arten	FIS „Geschützte Arten in NRW“, MTB-Q: 4317-Q3 ⁵		FIS @LIN-FOS ⁶	Potenzial-Analyse	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich (ja/nein)
	Lebensraum	Status MTB-Q				
Säugetiere						
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	Acker	(Na)	-	Ggf. Nutzung der Acker- und Grünlandflächen im Vorhabenbereich zu Jagdzwecken, aber keine essentielle Bedeutung (ausreichend Nahrungshabitate im Umfeld vorhanden).	Keine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Flächeninanspruchnahme; ggf. geringfügige Beeinträchtigung von nicht essentiellen Nahrungshabitaten (unbebaute Grünlandfläche) infolge Überschirmung der Flächen durch PV-Module aber gleichzeitig Aufwertung Intensivacker durch Umwandlung in Grünland und damit Erhöhung Nahrungsangebot in diesem Bereich. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, oder erhebliche Störwirkungen für die Art entstehen durch das Vorhaben nicht.	nein
	Grünland	Na, (Na)				
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	Acker	(Na)	-	s.o. (wie Teichfledermaus).	s.o. (wie Teichfledermaus).	nein
	Grünland	Na				
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Acker	-	-	Ggf. Nutzung der Grünlandbereiche zu Jagdzwecken, aber keine essentielle Funktion (ausreichend Nahrungshabitate im Umfeld vorhanden).	s.o. (wie Teichfledermaus).	nein
	Grünland	(Na)				
Amphibien						
Geburtshelferkröte <i>Alytes obstetricans</i>	Acker	-	-	Für die Art geeignete Lebensräume sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden, ein Vorkommen kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.	Durch das Vorhaben werden keine Lebensstätten der Art beeinträchtigt und es besteht kein erhöhtes Tötungsrisiko.	nein
	Grünland	(Ru)				
Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>	Acker	(Ru)	-	s.o. (wie Geburtshelferkröte).	s.o. (wie Geburtshelferkröte).	nein
	Grünland	(Ru)				

⁵ Stand Datenabfrage „Planungsrelevante Arten“: 19.11.2020 (LANUV 2020A).⁶ Stand Datenabfrage „Fundorte Pflanzen (FP)“, „Fundorte Tiere (FT)“ und „Planungsrelevante Arten“: 19.11.2020 (LANUV 2020B).

Arten	FIS „Geschützte Arten in NRW“, MTB-Q: 4317-Q3 ⁵		FIS @LIN-FOS ⁶	Potenzial-Analyse	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich (ja/nein)
	Lebensraum	Status MTB-Q				
Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	Acker	-	-	s.o. (wie Geburtshelferkröte).	s.o. (wie Geburtshelferkröte).	nein
	Grünland	Ru, (Ru)				
Farn- und Blütenpflanzen						
Sumpf-Glanzkraut <i>Liparis loeselii</i>	Acker	-	-	Ein Vorkommen der Art im Vorhaben-gebiet kann aufgrund der Standortbedingungen ausgeschlossen werden.	Ein Verlust oder Beeinträchtigung der Art tritt nicht ein.	nein
	Grünland	-				
Vögel						
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	Acker	(Na)	-	Ggf. Nutzung der Acker- und Grünlandfläche zur Nahrungssuche, aber keine essentielle Bedeutung (große Raumnutzung).	Keine Beeinträchtigung / Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder essentiellen Nahrungsflächen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störwirkungen für die Art entstehen durch das Vorhaben nicht.	nein
	Grünland	(Na)				
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	Acker	(Na)	-	s.o. (wie Habicht).	s.o. (wie Habicht).	nein
	Grünland	(Na)				
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	Acker	FoRu!	-	Ein Brutvorkommen der Art im Vorhaben-gebiet kann aufgrund der bestehenden Störwirkungen (Bahnstrecke, etc.) mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.	Durch das Vorhaben werden keine Lebensstätten der Art beeinträchtigt. Es besteht kein erhöhtes Tötungsrisiko.	nein
	Grünland	FoRu!, (FoRu)				
Waldohreule <i>Asio otus</i>	Acker	-	-	Ggf. Nutzung der Grünlandfläche zur Nahrungssuche, aber keine essentielle Bedeutung (große Raumnutzung)	s.o. (wie Habicht).	nein
	Grünland	(Na)				
Steinkauz <i>Athene noctua</i>	Acker	(Na)	-	s.o. (wie Habicht).	s.o. (wie Habicht).	nein
	Grünland	Na, (Na)				
Uhu <i>Bubo bubo</i>	Acker	-	-	s.o. (wie Waldohreule).	s.o. (wie Waldohreule).	nein
	Grünland	(Na)				
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	Acker	Na	-	s.o. (wie Habicht).	s.o. (wie Habicht).	
	Grünland	Na, (Na)				

Arten	FIS „Geschützte Arten in NRW“, MTB-Q: 4317-Q3 ⁵		FIS @LIN-FOS ⁶	Potenzial-Analyse	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich (ja/nein)
	Lebensraum	Status MTB-Q				
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	Acker	Na	-	Ggf. Nutzung der Acker- und Grünlandflächen im Vorhabengebiet zur Nahrungssuche, aber keine essentielle Bedeutung (ausreichend Nahrungshabitats im Umfeld vorhanden).	Keine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Flächeninanspruchnahme; ggf. geringfügige Beeinträchtigung von nicht essentiellen Nahrungshabitats (unbebaute Grünlandfläche) infolge Überschirmung der Flächen durch PV-Module aber gleichzeitig Aufwertung Intensivacker durch Umwandlung in Grünland und damit Erhöhung Nahrungsangebot in diesem Bereich. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, oder erhebliche Störwirkungen für die Art entstehen durch das Vorhaben nicht.	nein
	Grünland	Na				
Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>	Acker	(FoRu)	-	Aufgrund der Habitatsprüche der Art kann ein regelmäßiges Vorkommen im Vorhabengebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.	Durch das Vorhaben werden keine Lebensstätten der Art beeinträchtigt. Es besteht kein erhöhtes Tötungsrisiko.	nein
	Grünland	-				
Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>	Acker	FoRu, Na	-	Ein Brutvorkommen der Art im Vorhabengebiet kann aufgrund der Biotopausstattung und der bestehenden Störwirkungen (Bahntrasse, etc.) mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden; ggf. Nutzung der Acker- und Grünlandflächen zur Nahrungssuche, aber keine essentielle Bedeutung (große Raumnutzung).	Keine Beeinträchtigung / Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder essentiellen Nahrungsflächen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störwirkungen für die Art entstehen durch das Vorhaben nicht.	nein
	Grünland	Na				
Wiesenweihe <i>Circus pygargus</i>	Acker	FoRu!, Na	-	s.o. (wie Rohrweihe).	s.o. (wie Rohrweihe).	nein
	Grünland	Na				
Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>	Acker	FoRu!	-	s.o. (wie Feldlerche).	s.o. (wie Feldlerche).	nein
	Grünland	(FoRu)				
Wachtelkönig <i>Crex crex</i>	Acker	FoRu!	-	s.o. (wie Feldlerche).	s.o. (wie Feldlerche).	nein.
	Grünland	FoRu, (FoRu)				

Arten	FIS „Geschützte Arten in NRW“, MTB-Q: 4317-Q3 ⁵		FIS @LIN-FOS ⁶	Potenzial-Analyse	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich (ja/nein)
	Lebensraum	Status MTB-Q				
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	Acker	-	-	Ggf. Nutzung der Grünlandflächen im Plangebiet zur Nahrungssuche, aber keine essentielle Bedeutung (ausreichend Nahrungshabitate im Umfeld vorhanden).	s.o. (wie Bluthänfling).	nein
	Grünland	(Na)				
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	Acker	Na	-	s.o. (wie Bluthänfling).	s.o. (wie Bluthänfling).	nein
	Grünland	(Na)				
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	Acker	-	-	s.o. (wie Kuckuck).	s.o. (wie Kuckuck)	nein
	Grünland	(Na)				
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	Acker	-	-	s.o. (wie Kuckuck).	s.o. (wie Kuckuck)	nein
	Grünland	(Na)				
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	Acker	Na	-	s.o. (wie Habicht).	s.o. (wie Habicht).	
	Grünland	Na, (Na)				
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	Acker	Na	-	s.o. (wie Bluthänfling).	s.o. (wie Bluthänfling).	nein
	Grünland	Na				
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	Acker	-	-	s.o. (wie Kuckuck).	s.o. (wie Kuckuck).	nein
	Grünland	Na, (Na)				
Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>	Acker	(FoRu)	-	s.o. (wie Feldlerche)	s.o. (wie Feldlerche)	nein
	Grünland	FoRu, (FoRu)				
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	Acker	Na	-	s.o. (wie Habicht).	s.o. (wie Habicht).	nein
	Grünland	Na, (Na)				
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	Acker	Na	-	s.o. (wie Bluthänfling).	s.o. (wie Bluthänfling).	nein
	Grünland	Na				
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	Acker	FoRu!	-	s. o. (wie Feldlerche).	s. o. (wie Feldlerche).	nein
	Grünland	FoRu				
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	Acker	-	-	s.o. (Waldohreule).	s.o. (Waldohreule).	nein
	Grünland	Na, (Na)				
Grauspecht <i>Picus canus</i>	Acker	-	-	s.o. (wie Kuckuck).	s.o. (wie Kuckuck).	nein
	Grünland	(Na)				

Arten	FIS „Geschützte Arten in NRW“, MTB-Q: 4317-Q3 ⁵		FIS @LIN-FOS ⁶	Potenzial-Analyse	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich (ja/nein)
	Lebensraum	Status MTB-Q				
Turteltaube <i>Streptopelia turtur</i>	Acker	Na	-	s.o. (wie Bluthänfling).	s.o. (wie Bluthänfling).	nein
	Grünland	(Na)				
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	Acker	(Na)	-	s.o. (wie Habicht).	s.o. (wie Habicht).	nein
	Grünland	(Na)				
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	Acker	Na	-	s.o. (wie Bluthänfling).	s.o. (wie Bluthänfling).	nein
	Grünland	Na				
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	Acker	Na	-	s.o. (wie Habicht).	s.o. (wie Habicht).	nein
	Grünland	Na				
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	Acker	FoRu!	-	s.o. (wie Feldlerche).	s.o. (wie Feldlerche).	nein
	Grünland	FoRu!, FoRu, (FoRu)				

3 QUELLENVERZEICHNIS

ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. Im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Hannover, den 27.11.2007.

BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. Endbericht. Stand Januar 2006. Bonn – Bad Godesberg 2009.

LANA – LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2020A): FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“. Planungsrelevante Arten, <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>, Datenabfrage am 19.11.2020.

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2020B): Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS). Landschaftsinformation, <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>, Datenabfrage am 19.11.2020.

MKULNV NRW – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

STADT GESEKE (2021A): Begründung und Planzeichnung zur 119. Flächennutzungsplanänderung. Stand Entwurf. 04/2021.

STADT GESEKE (2021B): Begründung und Planzeichnung zum Bebauungsplan S 11a und 1. Änderung des Bebauungsplans S 11 „Sondergebiet regenerative Energie“. Stand Entwurf. 04/2021.

Gesetze und Richtlinien

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

EU-Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

FFH-Richtlinie – Richtlinien 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), in der aktuellen Fassung.